



„Ohne Ehrfurcht
vor dem **Leben** hat die **Menschheit**
keine **Zukunft**.“ Albert Schweitzer

Ärzte in Ehrfurcht vor dem Leben

c/o Dr. med. Susanne Ley

Postfach 680 275, 50705 Köln

liga@aerzte-in-ehrfurcht-vor-dem-leben.de

www.aerzte-in-ehrfurcht-vor-dem-leben.de

Pressemitteilung

Köln, 24. Mai 2017

**Rechtsstaatlich und ethisch höchst besorgniserregendes Urteil des
Bundesverwaltungsgerichts**

Zu einem Zeitpunkt, wo das Bundesverfassungsgericht dreizehn Verfassungsbeschwerden gegen den neuen § 217 StGB prüft, greift das Bundesverwaltungsgericht mit seinem politischen Urteil vor und versucht, neue rechtliche Fakten zu schaffen. Nun liegt die Urteilsbegründung vor.

Es ist unglaublich, dass in Deutschland eine staatliche Behörde die Erlaubnis zum Erhalt eines tödlichen Giftes zum Zweck der (Selbst-)Tötung eines Menschen erteilen soll. Das Tötungsmittel Pentobarbital ist in Deutschland nur in der Veterinärmedizin zugelassen. Im Ausland dient es der Vollstreckung der Todesstrafe. Die Verwendung zum Zweck der Selbsttötung von Menschen verstößt gegen unser Betäubungsmittelgesetz. Um dieses Verbot zu umgehen, deklarieren die Leipziger Richter die (Selbst-)Tötung eines Menschen durch

Pentobarbital in extremen Ausnahmesituationen kurzerhand als medizinische Therapie.

Die Beihilfe zur (Selbst-)Tötung eines Menschen kann nie eine medizinische Therapie sein. Auch existiert in Deutschland kein Anspruch auf Beihilfe zur Selbsttötung seitens des Staates. Selbst in der Schweiz verneinte das Bundesgericht die Existenz eines solchen Rechtes.

Es gibt keine Rechtfertigung für die Beihilfe zur Selbsttötung eines Menschen. Aufgrund des medizinischen Fortschrittes und der sozialen Verbundenheit sind wir heute in der Lage, schwer kranke und sterbende Menschen so zu versorgen, dass sie nicht „unerträglich“ leiden müssen, sondern sich aufgehoben fühlen.

Da die Mehrzahl der Ärzte den ärztlich assistierten Suizid ablehnt und die meisten Berufsordnungen der Landesärztekammern in Deutschland ihren Mitgliedern die Beihilfe zur Selbsttötung explizit verbieten, weil diese dem ärztlichen Ethos widerspricht, werden die Ärzte im Urteil weitgehend ausgeblendet. Die Erlaubnis zum Erhalt des tödlichen Giftes soll

nach dem Leipziger Urteil eine staatliche Behörde (BfArM) erteilen. Ausführungsmodalitäten werden im Urteil nicht konkretisiert.

Mit keinem Wort wird in der Urteilsbegründung erwähnt, dass der in Deutschland verbotene Sterbehelferverein „Dignitas“ maßgeblich daran beteiligt war, das Leipziger Urteil zu erwirken. Dabei hat „Dignitas“ die tragische Situation einer schwerkranken Patientin benutzt, um einen Musterprozess in Deutschland zu initiieren und zwar unter Inkaufnahme der Verlängerung des Leidens der Patientin: Sie *„... stimmte ... sofort zu, als ihr der Vorschlag gemacht wurde, bei der Bundesopiumstelle das Begehren um Erlaubnis eines Zugangs zum Sterbemittel zu stellen, damit auf diese Weise ein Rechtsverfahren um diese Grundsatzfrage in Gang gesetzt werden konnte, obwohl dies ihre Leidenszeit um einige Monate verlängerte.“* (L. Minelli, Generalsekretär von „Dignitas“)

Es ist zu befürchten, dass das Urteil zu einer gesellschaftlichen Akzeptanz des Suizids als auch der Suizidbeihilfe und damit zu einem Anstieg der Zahl der Suizidtoten führen wird. Vierundzwanzig Anträge liegen bereits vor. Es ist eine Frage der Zeit, bis die Beschränkung auf Ausnahmesituationen erneut rechtlich angefochten werden wird mit der Begründung, es sei diskriminierend und verstoße gegen das Gleichheitsgebot, dieses "Recht" nur wenigen Menschen zuzugestehen.

Das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts stellt einen schwerwiegenden Wertebruch in der deutschen Nachkriegsgeschichte dar und muss revidiert werden.